

Schlussprotokoll

Die Vertragspartner sind sich über folgendes einig:

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht darüber Einigkeit, daß die Bestimmungen des Vertrages in gleicher Weise für eine katholisch-theologische Fakultät gelten, wenn eine solche anstelle eines Fachbereiches errichtet werden sollte.
2. Weiter besteht Einigkeit darüber, daß zu den kirchlichen Vorschriften gemäß Art. 4 § 1 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 und Art. 19 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 auch die seit dem 20. Mai 1968 geltenden „Normae quaedam ad Constitutionem Apostolicam *Deus scientiarum Dominus* de studiis academicis ecclesiasticis recognoscendam“ gehören.

Bonn-Bad Godesberg, 17. September 1970

Dr. Ludwig Huber

Staatsminister für Unterricht und Kultus